



### Festsetzungen durch Planzeichen

#### Art der baulichen Nutzung

WA allgemeines Wohngebiet

#### Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO

GFZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO

II Zahl der möglichen Vollgeschosse nach Planeintrag

ED nur Einzel- und Doppelhäuser

RH Reihenhäuser

#### Baugrenzen, Bauweise

Baugrenze

Baulinie

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

a abweichende Bauweise

#### Dachform

SD Satteldach

#### Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Verkehrsfläche besonder. Zweckbestimmung  
Verkehrsberuhigter Bereich

St Fläche für private Stellplätze

Ga Garagen

Gga Gemeinschaftsgaragen

Einfahrtsbereich

#### Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen

Stromleitung oberirdisch (zu entfernen)

#### Grünordnung

Bepflanzung

Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Verkehrsrün

private Grünflächen

private Grünflächen nicht eingezäunt

Spielplatz

Verkehrsflächen

Mehrzweckstreifen mit Gebäudezufahrten

Wasserflächen

Sickergräben und Sickersmulden

#### Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Abgrenzung der Bauweise

Hauptfirstrichtung

Dienstbarkeit

zu entfernen

Sichtdreieck

### Bebauungsplan

Allmannsberger Wiese West

DB 4

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

WENZL+HUBER  
ARCHITEKTEN

*[Signature]*

Projektnr.  
9605

Maßstab  
1/1000

Datum  
29.03.2001

Planfertiger  
Ke

Datei: s:\proj\_sch\08tz-all\deckb\west-db4.dwg  
Plotdatei: s:\proj\_sch\08tz-all\deckb\west-db4.pcp

Maria am Sand 7  
94152 Vornbach/Inn

Telefon  
08503 / 9343 - 0

Telefax  
08503 / 9343 - 20

web  
www.wenzl-huber.de

e-mail  
info@wenzl-huber.de

Beschlossen gem. § 10 BAUGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO  
in der Sitzung vom **31.05.01**

Markt Fürstenzell, **03.07.2001**



MARKT FÜRSTENZELL

*[Signature]*  
1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag an der  
Gemeindetafel am **03.07.2001** bekanntgemacht.

Markt Fürstenzell



MARKT FÜRSTENZELL

*[Signature]*  
1. Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Bebauungsplan**  
**„Allmannsberger Wiese-West“**  
**Markt Fürstenzell, Landkreis Passau**

---

**Begründung und Erläuterung**  
**zum Deckblatt Nr. 4**

Im Norden der Parzelle Nr. 36 (Fl.-Nr. 103/4, Gemarkung Fürstenzell) ist die Errichtung einer Doppelgarage im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Mehrzweckstreifen anstelle der bisher vorgesehenen Garage als Anbau am Wohnhaus geplant. Der Bebauungsplan „Allmannsberger Wiese-West“ wird mit Deckblatt Nr. 4 geändert, indem ein Baurecht für die geplante Garage ausgewiesen sowie die bisherige Firstrichtung um 90° gedreht wird. Der Einfahrtsbereich wird folglich in südliche Richtung verschoben.

Fürstenzell, 29.03.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holle   
1. Bürgermeister

